

# Vorwort

Zum österreichischen Betriebsverfassungsrecht gibt es etliche umfassende Kommentierungen, aber nur wenige Fachbücher, die sich mit den für den betrieblichen Alltag relevanten Fragen in einer praxisorientierten Weise auseinandersetzen. Dieses Fachbuch soll dem AG und den Mitgliedern des BR konkrete Hilfestellungen bieten, um Klarheit zur Rechtslage zu erlangen und schwierige Fragestellungen auf der Grundlage übersichtlicher und verständlicher Darstellungen lösen zu können. Es geht also nicht um eine Kommentierung aller betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen, sondern um eine Behandlung jener Regelungen, die im betrieblichen Alltag eine wichtige Rolle spielen.

Durch eine langjährige Beratungs-, Vertretungs- und Vortragspraxis zu arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und eine Mitgliedschaft im BR der Wirtschaftskammer Wien war es mir möglich festzustellen, welche Bereiche zu besonders vielen Anfragen, Konflikten und Missverständnissen führen.

Dementsprechend wurden in diesem Fachbuch insbesondere diese Bereiche sehr ausführlich bearbeitet und mit Praxisanmerkungen und teilweise auch mit Mustern versehen. Dabei wird auch über den „Tellerrand“ des ArbVG hinausgeblickt und die im betriebsverfassungsrechtlichen Bereich relevanten Themen wie zB Feststellungsverfahren nach § 54 ASGG, örtliche Zuständigkeit nach § 5 Abs 1 ASGG, Gebührenfragen und Vergleiche in Kündigungsanfechtungsverfahren praxisorientiert erörtert.

Dieses Werk versteht sich auch als Ergänzung zu dem Buch „Arbeitsrecht für Arbeitgeber“, welches zuletzt im Juni 2019 in der 18. Auflage erschienen ist und in dem die Betriebsverfassung nur in einem kurzen Überblick (Kapitel 53.) behandelt wird, damit „Arbeitsrecht für Arbeitgeber“ (derzeit 948 Seiten) nicht zu umfangreich wird bzw in einem möglichst überblickbaren Rahmen verbleibt.

Das ArbVG verwendet den Begriff „Betriebsinhaber“ und nicht den Begriff „AG“. Der Betriebsinhaber ist im Regelfall mit dem AG ident. Bei überlassenen Arbeitskräften (oder sonstigen „delegierten“ AN) ist der Partner des Arbeitsvertrages und der Partner einer BV, die mit dem BR des Beschäftigterbetriebes abgeschlossen wird und überlassene Arbeitskräfte (bzw sonstige „delegierte“ AN) erfasst, aber nicht ident. Da dies mE hier nicht so wesentlich ist, um einen eher unüblichen Begriff ausschließlich zu verwenden und das ArbVG selbst zB im § 73 Abs 3

und im § 85 Abs 3 vom AG spricht, wird in diesem Werk zwischen „AG“ und „Betriebsinhaber“ nicht streng abgegrenzt.

Ich hoffe, mit diesem Fachbuch einen Beitrag zum besseren Verständnis und zur Lösung der oftmals sehr komplexen betriebsverfassungsrechtlichen Fragen zu liefern!

Unter dem Link <http://arbeitgeber-betriebsrat-2020.lindeverlag.at> finden Sie die im Buch vorgestellten Muster zum Download und zu Ihrer weiteren Verwendung.

Wien, im Mai 2020

*Dr. Thomas Rauch*